Kamener Zeitung

Volksfreund für Kamen und Umgegend verbunden mit der

Märkischen Zeitung

Amtliches Anzeigenblatt für die Stadt Kamen.

Freiwillige Unfall-Unterstützung nach Maßgabe der veröffentlichten und in der Geschäftsstelle einzusehenden Bedingungen.

Anzeigenpreis für den Raum der einspaltigen Petitzeile 15 Pf., Reklamezeile 60 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Jeder Rabatt gilt als Kassarabatt und erlischt bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, sowie bei Konkursen, Zwangsvergleichen und gerichtlichen Klagen. Für die Aufnahme an bestimmt vorgeschriebenen Stellen wird keine Gewähr geleistet.

Erscheint täglich mit der Unterhaltungsbeilage „Fürs Heim". Monatlicher Bezugspreis 75 Pf. durch die Post bezogen vierteljährlich 2.25 Mk. Verlag der Kamener Zeitung, G. m. b. H., in Kamen. Geschäftsstelle Kamen, Weststr. 10. Fernsprecher Nr. 1. Für die richtige Ausführung telephonisch aufgegebener Anzeigen wird jede Verantwortung abgelehnt. Für die Redaktion verantwortlich: H. Schubeis.

Nr. 80 (1. Blatt) Mittwoch, den 4. April 1917 45. Jahrgang

Wilson fordert den Krieg.

Kampf- und Fliegertätigkeit im Westen. — Große Friedenskundgebung in Paris.

Der Präsident an den Kongreß.

(W) Meldung des Reuterschen Büros: Im Kongreß erklärte Wilson: Ich habe den Kongreß zu einer außerordentlichen Session einberufen, weil sofort ein ernster politischer Entschluß gefaßt werden muß, für den ich verfassungsrechtlich die Verantwortung nicht übernehmen kann. Ich unterbreitete Ihnen am 3. Februar die außerordentliche Anzeige der deutschen Regierung, daß sie beabsichtige, ab 7. Februar alle rechtlichen und humanitären Beschränkungen beiseite zu setzen und alle Schiffe, welche versuchten, die feindlichen Häfen zu erreichen, durch U-Boote zu versenken. Das schien in der früheren Phase des Krieges das Kriegsziel der deutschen U-Boote zu sein, aber seit April 1916 legte die deutsche Regierung den Kommandanten der U-Boote gewisse Beschränkungen auf, gemäß des uns gegebenen Versprechens. Die neue deutsche Politik ließ jede Beschränkung fallen, Schiffe aller Art wurden skrupellos und ungewarnt versenkt, ohne daß man daran dachte, den an Bord befindlichen Personen zu helfen, und neutrale und befreundete Schiffe wurden ebenso wie Schiffe von Kriegführenden, selbst Hospitalschiffe, die mit einem freien Geleit von der deutschen Regierung versehen waren, mit derselben Mitleids- und Prinzipienlosigkeit versenkt. Das Völkerrecht hat sich mühsam entwickelt, mit Resultaten, die dürftig genug waren, aber die deutsche Regierung hat auch dieses Minimum von Recht unter dem Vorwande der Wiedervergeltung und Notwendigkeit aufgehoben, weil sie keine Waffen besaß, die auf der See verwendet werden konnten, außer denjenigen, die nicht angewendet werden dürfen, wie Deutschland sie jetzt anwendet, nämlich ohne Berücksichtigung aller Erwägungen der Menschlichkeit oder Abmachungen, auf denen der Weltverkehr begründet ist.

Ich denke jetzt nicht an die materiellen Verluste, so ernst sie sind, sondern an den allgemeinen Untergang von Nichtkämpfern, Männern, Frauen und Kindern. Der gegenwärtige deutsche Krieg gegen den Handel ist ein Krieg gegen die Menschlichkeit und gegen alle Nationen. Jede Nation muß selbst entscheiden, wie sie dieser Herausforderung begegnen will. Unsere Wahl muß mit Mäßigung getroffen werden, entsprechend unserem Charakter und unseren Motiven als Nation. Wir müssen uns vor übergroßen Erregungen freihalten. Unser Motiv ist nicht Rache oder das Prinzip brutaler Gewalt, sondern wir treten für die Menschenrechte ein. Als ich am letzten Februar vor dem Kongreß sprach, glaubte ich, daß es genügen werde, unsere nationalen Rechte durch Bewaffnung der Schiffe zu sichern. Aber eine bewaffnete Neutralität erscheint gegenwärtig unnütz. Es ist unmöglich, sie gegen die Angriffe der deutschen U-Boote zu verteidigen. Es entspricht der gewöhnlichen Klugheit, zu versuchen, sie zu zerstören, bevor sie ihre Absicht erkennen lassen. Die deutsche Regierung leugnet das Recht der Neutralen in der Sperrzone überhaupt Waffen anzuwenden, um ihre Rechte zu verteidigen, die keine moderne Justiz und kein moderner Jurist jemals bestritten hat. Deutschland zeigt an, daß die Eskorten zum Schutze der Schiffe wie Piraten behandelt werden würden. Angesichts solcher Anmaßungen ist die bewaffnete Neutralität mehr als unnütz. Wenn wir uns dem unterwerfen würden, würden wir unsere heiligsten neutralen Rechte verletzen lassen. Ohne Zaudern den Geboten meiner konstitutionellen Pflicht gehorchend, rate ich dem Kongreß, zu erklären, daß die jüngsten Handlungen der deutschen Regierung tatsächlich nichts weniger als den Krieg gegen die Regierung und das Volk der Vereinigten Staaten sind und förmlich den Kriegszustand anzunehmen, der Amerika auferlegt ist, und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, nicht nur um das Land in den vollständigen Verteidigungszustand zu versetzen, sondern auch seine Hilfsquellen zu verwenden, um Deutschland zu zwingen, die Bedingungen zur Beendigung des Krieges anzunehmen. Der Kriegszustand wird ein enges Zusammenwirken mit den anderen Deutschland bekämpfenden Regierungen herbeiführen, indem wir ihnen liberale finanzielle Kredite bewilligen und ihnen die Organisationen zur Mobilisierung aller materiellen Hilfsquellen des Landes zur Verfügung stellen, um Kriegsmaterial zu liefern und auf die reichlichste, aber sparsamste und wirksamste Art anderen Bedürfnissen der Nationen zu dienen. Eine weitere Folge des Kriegszustandes würde die sofortige Ausrüstung der Flotte namentlich mit Mitteln sein, um die feindlichen U-Boote zu bekämpfen, und ferner eine sofortige Heeresvermehrung um mindestens 500 000 Mann mit der Ermächtigung, die Streitmacht, den Bedürfnissen entsprechend, weiter zu vermehren. Nach Ansicht des Präsidenten sollen die Soldaten nach dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausgehoben werden. Wir hatten keinen Streit mit dem deutschen Volke. Die deutsche Regierung begann den Krieg ohne die Initiative, Kenntnis und Billigung des Volkes. Der Krieg wurde beschlossen von den Machthabern, provoziert und geführt im Interesse der Dynastien und einer kleinen Gruppe ehrgeiziger Männer, die gewohnt sind, ihre Landsleute als Werkzeuge zu benutzen. Die Empfindung der Amerikaner ist, daß unsere Hoffnung auf den künftigen Weltfrieden eine Kräftigung erfahren hat durch die wunderbar anmutenden Ereignisse in Rußland. Dort haben wir einen würdigen Teilnehmer am Ehrenbunde. Wir stehen jetzt im Begriff, den Kampf mit dem natürlichen Feinde der Freiheit aufzunehmen und werden nötigenfalls die ganze Kraft der Nation aufwenden, um seine Machtansprüche zu vereiteln. Wir beabsichtigen keine Eroberung, wir sind nur einer der Vorkämpfer der Menschenrechte und werden zufrieden sein, wenn diese Rechte gesichert sind. Wilson fügte hinzu, daß Oesterreich-Ungarn nicht im Seekriege gegen amerikanische Bürger begriffen ist. Er werde die Erörterungen der Beziehungen mit Wien aufschieben. Wilson schloß, Amerika werde für die teuersten Güter kämpfen, nämlich für die Demokratie, für Rechte und Freiheiten der kleinen Nationen.

*

(W) Sobald Wilson nach der Ansprache den Kongreß verlassen hatte, brachte der Vorsitzende der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Repräsentantenhauses Flood eine Resolution ein, die den Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten überwiesen wurde. Die Sitzung wurde darauf vertagt. Während der Sitzung des Kongresses traf die Nachricht von der Versenkung des amerikanischen Ozeandampfers „Aztec" ein.

Deutscher und österreichischer Heeresbericht.

Bericht des Grossen Hauptquartiers.

(W) **Großes Hauptquartier,** 3. April. (Mitteilung der obersten Heeresleitung.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich von Arras heftiger Geschützkampf; mehrere gegen unsere Stellungen vordringende englische Aufklärungsabteilungen wurden abgewiesen. Die gewaltsamen Erkundungen der Engländer und Franzosen im Kampfgebiet nordöstlich von Bapaume und westlich von St. Quentin wurden von starken Kräften ausgeführt. Sie verliefen, wie Beobachtung und Gefangenenaussagen ergaben, für den Feind äußerst verlustreich. Bei Moreuil wurden von uns über 300 Engländer gefangen zurückgeführt; sie gerieten jedoch unter englisches Maschinengewehrfeuer, so daß nur 60 unsere Linien erreichten. Südlich der Straße Coucy-le-Chateau-Soissons zersprengte unser Artilleriefeuer beobachtete Truppenansammlungen, in der Champagne, südlich von Ripont, unterband seine vernichtende Wirkung einen sich verbereitenden Angriff.

In Luftkämpfen verlor der Feind vier Flugzeuge, von denen zwei durch Oberleutnant Frhr. v. Richthofen abgeschossen wurden.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern

Nordwestlich von Dünaburg holten mehrfach bewährte Stoßtrupps einen Offizier, 93 Mann und zwei Maschinengewehre aus der russischen Stellung; auch bei Maljawitsch (nordöstlich Bogdanow) hatte ein Erkundungsvorstoß vollen Erfolg und brachte einen Offizier und 25 Mann an Gefangenen ein. Nordöstlich von Baranowitschi griffen mehrere russische Kompanien eine unserer Feldwachen an, die trotz starker Feuervorbereitung ihre Stellung völlig behauptete. Lebhaftem russischen Feuer beiderseits der Bahn Zloczow-Tarnopol, an der Zlota Lipa und am Dnjestr sind keine Infanterieangriffe gefolgt. An der Bistritza Solotwinska vordringende Jagdabteilungen der Russen wurden vertrieben.

An der

Front des Generaloberſten Erzherzog Josef

und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

keine Ereignisse von Bedeutung.

Mazedonische Front.

Zwischen Ochrida- und Prespa-See drangen unsere Truppen in vorgeschobene Stellungen der Franzosen; sie kehrten nach Abweisung von Gegenangriffen befehlsgemäß in die eigenen Linien mit Beute zurück.

Nördlich von Monastir ist ein kleiner französischer Angriff gescheitert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Der Abendbericht.

(W) **Großes Hauptquartier,** 3. April. (Mitteilung der obersten Heeresleitung.)

Im Westen lebhafte Gefechtstätigkeit südwestlich von St. Quentin und nordöstlich von Soissons, im Osten am mittleren Stochod.

Der österreichische Bericht.

(Amtliche Meldung vom 3. April.)

Oestlicher Kriegsschauplatz

An der Bistritza-Solotwinska scheiterten Vorstöße russischer Aufklärungstruppen. Nördlich des Dnjestr stellenweise erhöhte russische Geschütztätigkeit.

Italienischer Kriegsschauplatz

Keine besonderen Kampfbegebenheiten.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Oestlich des Ochrida-Sees drangen unsere Truppen in feindliche Gräben ein und brachten Gefangene zurück.

Eine vernünftige amerikanische Stimme.

(TU) Das holländische Nieuwe Bureau meldet aus Washington: Wilson hielt seine Rede erst um 8 Uhr abends, da der Kongreß nicht früher mit seiner Konstituierung fertig wurde. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Annahme der Wilsonschen Botschaft und des Antrages des Abgeordneten Flood nicht ohne heftigen Widerstand geschehen wird. Der Sozialist London brachte eine Entschließung ein, worin er auf die Haltung der deutschen Sozialdemokraten hinweist und im Zusammenhang damit auch auf die sozialistischen Tendenzen der russischen Revolution. Er forderte den Präsidenten auf, anstatt des jetzigen entscheidenden Schrittes seine früheren Friedensvorschläge wieder aufzunehmen, statt jetzt bereits alle Brücken hinter sich abzubrechen.

Amerika und Oesterreich.

(TU) Die neue Botschaft Wilsons wird ihre Wirkung auf Oesterreich erst zeigen, wenn die Frage entschieden ist, ob der Kongreß die vom Präsidenten gewünschte Erklärung gegen Deutschland sofort abgeben wird. Es könnte doch sein, daß eine längere Debatte stattfindet, die sich über Ostern hinzieht. Bis dahin würde auch die Entscheidung über die Frage in der Schwebe bleiben, wie sich die Beziehungen zwischen Amerika und Oesterreich-Ungarn unter der Rückwirkung des Kriegszustandes zwischen Amerika und Deutschland gestalten.

Der elfte Feind.

(bb) Der „Berliner Lokalanzeiger" schreibt zu den Scheingründen Wilsons: Die Botschaft, die er gestern an den Kongreß gerichtet habe, verleugne den Grundsatz, daß ein Land nur im äußersten Notfall in einen Krieg verwickelt werden solle. Der Krieg des Herrn Wilson sei kein Krieg um ein amerikanisches Lebensinteresse, er werde um eine strittige Rechtsfrage geführt werden. Der Krieg, zu dem er die Ermächtigung erlangen will, ist ein Krieg ohne Ziel und ohne vernünftigen Sinn, in den ein Volk von hundert Millionen gestürzt wird, ohne daß ihm ein Vorteil daraus erwachsen kann. Ein Krieg, den die Geschichte als das ureigenste Werk eines eigensinnigen Fanatikers vielleicht noch schärfer verurteilen wird als den italienischen und rumänischen Treubruch. In Amerika wolle man wissen, daß die Versicherung Wilsons, sein Krieg gelte nicht dem deutschen Volke, sondern der deutschen Regierung, unwahr ist und unehrlich. Wilson wisse ganz genau, daß es keinen Krieg in der Weltgeschichte gebe, der so wenig ein Krieg der Dynastie und so sehr der Krieg eines ganzen um sein Dasein ringenden Volkes sei, wie der jetzige.

Im „Berliner Tageblatt" heißt es: Unablässig und auch schon vor dem Kriege hat England, das allein eine wirkliche Herrschaft über Meer und Land in allen Erdteilen ausübt, es verstanden, die deutsche Gefahr als die größte für Amerikas Interessen hinzustellen. Aus jedem Worte des zweiten Teiles der Botschaft spricht nicht mehr der Verteidiger der amerikanischen Interessen, sondern der begeisterte Verbündete der Entente. Wir nehmen die amerikanische Kriegsansage ernst. Das deutsche Volk vertraut aber zuversichtlich auf den Sieg. — Die „Vossische Zeitung" bezeichnet Wilson als einen Verleumder Deutschlands. Sein Bemühen, einen Gegensatz zwischen der deutschen Regierung und dem deutschen Volke herzustellen, sei ebenso perfide wie abgeschmackt und geradezu wider besseres Wissen und offensichtlich auf Geheiß seiner englischen Auftraggeber vorgebracht. — Die „Deutsche Tageszeitung" meint: Man kann den Hinzutritt des neuen Feindes mit Gleichgültigkeit ansehen, umso mehr, als er uns nicht mehr schaden kann, als er während seiner sogenannten Neutralität getan hat, vielleicht sogar noch weniger. — Die „Germania" sagt: Wenn uns etwas besonderes an dem Uebergang des bisher größten Neutralen in das Lager unsrer Gegner schmerzt, dann ist es der Umstand, daß dieser Feindschaft so wenig stichhaltige Gründe äußerlicher und innerer Art zur Seite stehen, wie bei keinem anderen Lande, mit dem wir uns im Kriege befinden. Uns trennen von den Vereinigten Staaten keinerlei tiefergehende Interessengegensätze der Gegenwart und Zukunft. Die häßlichste Seite am mangelhaft begründeten Krieg der Vereinigten Staaten ist die Tatsache, daß gerade sie sich bisher als eine Art kriegerischer Sittenrichter aufgespielt haben, der sich berufen fühlte, der Welt das Glück des ewigen Friedens zu bringen. So wenig Italien und Rumänien es vermochten, so wenig werden die Vereinigten Staaten die Wagschale endgültig zu unseren Ungunsten zu lenken imstande sein.

Die Lage im Westen.

Die Flieger- und Kampftätigkeit an der Westfront.

Wolff meldet: Trotz Wind und Regenschauer war die Fliegertätigkeit an der Westfront rege. Die deutsche Ueberlegenheit in der Luft, die in erster Linie eine solche der Flugzeugführer und Beobachter ist, erhellt nicht nur aus der Zahl der neuerdings wieder abgeschossenen Flugzeuge, sondern aus der erfolgreichen Durchführung der eigenen und der Abwehr der feindlichen Luftaufklärung. So wurden durch Fliegerunternehmungen starke englische Infanteriemassen in den Mulden bei Sahy und Rouhy festgestellt und daraufhin unter Vernichtungsfeuer genommen. Gefangene schilderten die Verluste als sehr schwer. Der Angriff, der bereits durch Artilleriefeuer eingeleitet war, unterblieb. Des weiteren wurden an der ganzen Front zwischen Arras und Soissons englische und französische Erkundungsvorstöße, die zum Teil von starken Kräften unternommen wurden, blutig abgeschlagen. So mußten sich die Gegner bei Bourlies sowie südlich des Omignon-Baches zurückziehen. Gegen die Linie Fancilly-Ballon griffen englische und französische Streitkräfte gemeinsam an. Sie erlitten durch Artilleriefeuer und im Nahkampf große Verluste. Ebenso scheiterten Angriffe gegen Epine de Dallon. Nicht besser gelang der in den Abendstunden und während der Nacht versuchte Vorstoß. Angriffe beiderseits der Straße Bapaume-Cambray und bei Neuville scheiterten in gleicher Weise, wie ein dreimaliger Angriff südlich Epehy. Das gleiche Schicksal teilte ein Angriff auf Nonssoy, sowie Angriffe bei Le Verguier, die nach starker Artillerievorbereitung angesetzt wurden.

Englands grosse Flugzeugverluste an der Westfront.

(TU) Aus London wird gemeldet: Man beschäftigt sich in der Oeffentlichkeit stark mit den großen Flugzeugverlusten an der Westfront. So sind im März 262 englische Flugzeuge amtlich als verloren zugegeben worden. Verschiedene maßgebende Parlamentsmitglieder werden in dieser Angelegenheit Interpellationen einbringen.

Der französische Bericht.

Amtlicher Bericht vom Montag nachmittag: In der Gegend von St. Quentin stießen unsere Patrouillen nordöstlich von Dallon und nördlich von Castres bis zu den deutschen Linien vor, die sie stark besetzt fanden. Im Abschnitt südlich der Oise bei einem Vorposten ziemlich lebhaftes Gewehrfeuer. Südlich von der Ailette warfen unsere Truppen in Ausnutzung ihres Erfolges die Deutschen hinter Vauxaillons zurück. Feindliche Patrouillen wurden unter unser Feuer genommen und zerstreut. Die Zahl der von uns gemachten Gefangenen beträgt 120. Wir erbeuteten 5 Maschinengewehre. In der Champagne wurden verschiedene feindliche Gegenangriffe auf Stellungen, die wir westlich von Maissons de Champagne erobert hatten, durch unser Feuer aufgehalten. Angriffsversuche gegen unsere kleinen Posten östlich von Aubribe und westlich Navarin scheiterten vollständig. Im Elsaß gelang uns ein Handstreich im Karsbuch-Walde; wir führten Gefangene zurück. Ruhige Nacht auf der übrigen Front. — Der Bericht vom Abend: Zwischen Somme und Oise besonders heftiger Artilleriekampf im Abschnitt von Castres und Contescourt. Im Norden der Ailette rückten wir im Laufe des Tages in der Gegend von Landricourt vor; sonst war der Tag überall ruhig. Ein deutsches Flugzeug wurde gegen 3½ Uhr nachmittags in der Gegend von Ramberviller abgeschossen.

Der englische Bericht.

Amtlicher Bericht vom 2. April: Wir nahmen die Dörfer Francilly-Selency und Holnon, machten gegen 32 Gefangene und erbeuteten 6 Feldgeschütze. Wir sind jetzt 2 Meilen von St. Quentin entfernt, ferner nahmen wir den St. Quentiner Wald, sowie Templeux-le-Grand und die Auclotte-Ferm, dann haben wir auf einer Front von 10 Meilen Reihen von stark gehaltenen Schützengräben, die einen Teil der feindlichen vorgeschobenen Linie zwischen Bapaume und der Straße Combrai-Arras bildeten, angegriffen und genommen. Bei diesem Unternehmen, dem der Feind heftigen Widerstand entgegensetzte, wobei er schwere Verluste erlitt, haben wir die Dörfer Doignees, Louveral, Doreuil, Longatte, Ecoust, St. Aunimein und Croisilles eingenommen und 182 Gefangene gemacht.

Kundgebungen gegen den Krieg in Paris.

(KZ) Der „Schweizerische Preßtelegraph" meldet: Wie erst jetzt durch die französischen Blätter berichtet wird, kam es bei der am letzten Sonntag von der Liga der Menschenrechte in Paris veranstalteten Kundgebung zu Ehren der russischen Revolution, an der 6000 Personen teilnahmen, zu einem furchtbaren Tumult. Bereits während der Rede des Professors an der Sorbonne Viktor Basch erhob ein Teil der Versammlung Widerspruch namentlich gegen die Aeußerung des Redners, der deutsche Kaiser habe den Sturz des Zaren verschuldet. Während der Rede des Professors Aulard, der die russische Revolution als kriegsfreundlich bezeichnete, erhob sich ein über eine halbe Stunde dauernder Lärm. Einspruchsrufe wechselten mit dem Absingen revolutionärer Lieder, und große Kundgebungen brachen los bei der Erwähnung der Namen Liebknecht, Hoffmann, Rosa Luxemburg und Klara Zetkin. Als dann von den russischen Männern gesprochen wurde, die trotz der Beleidigungen der Heimkrieger die Stimme der Vernunft und der Menschlichkeit hören ließen, hörte man Rufe: „Hoch Brizon, der Führer der sozialistischen Minderheit!" Severine, die Rednerin, sprach unter dem Beifall eines Teils der Versammlung die Hoffnung aus, daß auch Frankreich die seit drei Jahren entbehrten Freiheiten wiedererlangen werde, die das russische Volk erobert habe. Als der belgische Minister Vanderdelde das Wort ergriff, erhob sich ein gewaltiger Lärm von seiten der im Saale anwesenden russischen Sozialisten und französischen Pazifisten. Der Lärm steigerte sich, als Vanderdelde die russischen Revolutionäre aufforderte, den Krieg fortzusetzen. Vanderdelde mußte seine Rede abbrechen. Der Sturm begann von neuem, als der regierungsfreundliche Gewerkschaftsführer Jouhoux und der regierungsfreundliche Führer der sozialistischen Kammerfraktion, Renaudel, zum Wort kommen sollten. Beide Redner mußten auf das Wort verzichten. Die Abstimmung über die der Versammlung vorliegende Resolution konnte nicht stattfinden. Die Versammlung mußte aufgehoben werden.

Auf Dich kommt es an!

Sage nicht: Andere haben mehr Geld und verdienen mehr als ich; die sollen Kriegsanleihe zeichnen!

Sage auch nicht: Was machen meine paar hundert oder paar tausend Mark aus, da doch Milliarden gebraucht werden!

Und sage noch weniger: Ich habe schon bei früheren Anleihen gezeichnet und damit meine Pflicht getan!

Auf jede Mark kommt es an!

Es ist wie bei der Nagelung unserer Kriegswahrzeichen; jeder einzelne der vielen tausend eisernen Nägel ist winzig. Aber in ihrer Gesamtheit umfangen sie das Gebilde mit einem ehernen Panzer. So muß auch unser deutsches Vaterland geschützt und gesichert werden durch das freudige Geldopfer der großen und der kleinen Sparer. Jetzt, in der Stunde der Entscheidung, darf **keiner** zögern und **keiner** fehlen!

Die Lage im Osten.

Kaiser Karl im Großen Hauptquartier.

(W) Kaiser Karl und Kaiserin Zita trafen Dienstag, begleitet vom Chef des Generalstabes General der Infanterie Arz von Straußenburg und vom Minister des Auswärtigen Grafen Czernin, im deutschen Großen Hauptquartier ein, um dem deutschen Kaiserpaar einen Besuch abzustatten.

Der russische Bericht.

Amtlicher Heeresbericht vom 2. April. Westfront: Feuerwechsel und Aufklärungsstreifen. In dem Dorfe Kochehka, nordöstlich Brzezany, verursachte unser Artilleriefeuer augenscheinlich Brände und Explosionen in Munitionslagern. — Rumänische Front: Südlich des Uzflusses versuchte der Feind unsere Stellung anzugreifen; er wurde abgeschlagen. An den übrigen Frontteilen Feuerwechsel zwischen Erkundungs- und Aufklärungsabteilungen. — Kaukasus-Front: In der Gegend von Pendjertine bei dem Dorfe Gaugadsche, 15 Werst südlich Wan, schlugen unsere Truppen türkische Angriffe zurück. In der Gegend von Khanykin besetzten unsere Truppen Miantar, Tzeitakht und Sereoud und verfolgten die türkischen Truppen, die sich auf Kasrischirine zurückzogen. Im Schwarzen Meere vernichtete eins unserer Torpedoboote am Anatolischen Ufer zwei beladene Barken und zerstörte durch Artilleriefeuer zwei Schuppen in der Nähe von Karassound.

Wiederherstellung der Verbindung Petersburg—Hauptquartier.

(W) Die „Times" meldet aus Petersburg, daß der russische Kriegsminister und der Marineminister im Hauptquartier eingetroffen sind, um die Verbindungen zwischen den Heeresleitungen und der Regierung wieder herzustellen, die durch den Rücktritt des Zaren abgebrochen waren. Auf der Konferenz wurde beschlossen, ein Kriegskabinett nach britischem Muster zu bilden, dem der Kriegsminister, der Premierminister und die Minister des Auswärtigen, der Finanzen, der Eisenbahn und der Landwirtschaft und ferner Kerenski angehören soll. Die meisten von ihnen sind aufgefordert worden, sich ins Hauptquartier zu begeben.

Die Aufnahme der Kanzlerrede in Russland.

Der Petersburger Korrespondent des „Corriere della Sera" meldet, daß die Reise aller Mitglieder der vorläufigen Regierung ins Hauptquartier bezweckt, in einer Besprechung mit dem obersten Heereskommando die internationale Lage in Verbindung mit dem Kriegsproblem und die durch die Revolution geschaffene neue Lage im Innern zu untersuchen. Ohne Zweifel sei die Kriegsbereitschaft Rußlands durch die Ereignisse im Innern sehr beeinflußt worden. Die liberalen Kreise möchten den Krieg mit unverminderter Begeisterung fortsetzen. Es sei aber fraglich, wie weit ihr Einfluß gegenüber den inneren Strömungen reiche. Deutschland lasse nichts unversucht, um die friedensfreundlichen Strömungen im russischen Volke zu unterstützen, die letzte Rede von Bethmann Hollwegs sei ein neuer Beweis dafür. Einzelne Blätter veröffentlichen die Rede ohne Bemerkungen, und die Kommentare der andern lassen im allgemeinen das Bestreben erkennen, sich zurückhaltend zu äußern. Die Lage in Rußland sei geeignet, die größte Aufmerksamkeit der Verbündeten zu erregen.

Friedensfreundliche Sozialisten.

Das auswärtige Sekretariat des leitenden Ausschusses der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands richtet an Tscheidse einen offenen Brief, worin es in schärfster Form gegen die Beeinflussungsversuche französischer und englischer Sozialisten zugunsten des Krieges Einspruch erhebt. Insbesondere wird gegen den Beschluß der sozialistischen Fraktion des französischen Parlaments, drei ihrer Mitglieder nach Rußland zu senden, Einspruch erhoben. Tscheidse wird aufgefordert, diesen Bemühungen gegenüber mit verdoppelter Energie auf dem revolutionären und friedensfreundlichen Wege weiterzuarbeiten.

Die Förderer der Freiheit und Demokratie.

(W) Die bulgarische Zeitung „Kambana" meldet: Aus Petersburg liegt die Meldung vor, daß die Stellung der extremen Republikaner und Friedensfreunde im Kabinett durch die englischen Einflüsterungen, daß die Mittelmächte eine neue Offensive gegen Rußland vorbereiteten, erschwert sei. Werde das englische Manöver erkannt, so würden die in Rußland heute maßgebenden Kreise durchsetzen, daß der faktisch bestehende Waffenstillstand an der russischen Front fortdauere, damit das russische Volk die Wahlen für die verfassunggebende Versammlung vornehmen könne, in der die Frage betreffend Frieden oder Krieg entschieden wird. Angesichts dieser Lage der Dinge erlangen die von dem Reichskanzler und dem österreichisch-ungarischen Minister des Aeußern abgegebenen Erklärungen eine ungewöhnlich große Bedeutung. Auch in diesem Falle stellen sich die Mittelmächte als Förderer der Freiheit und Demokratie heraus, während die Engländer, die auf der Fortdauer des Krieges bestehen, die Völker immer in neues Unglück stürzen.

Vom Seekrieg.

Opfer der U-Boote und Minen.

(TU) Der norwegische Dampfer „Lisbeth" der von Rotterdam nach England in See ging, ist heute morgen 4 Uhr zwischen Maasleuchtschiff und dem Feuerschiff Nordhumber von einem deutschen U-Boot versenkt worden. — Der „Temps" meldet aus Le Havre, daß ein französischer Frachtdampfer von 6146 Tonnen am 28. März versenkt worden sei. Ferner wurden zwei britische Dampfer versenkt, welche gerettete Mannschaften anderer torpedierter Schiffe an Bord hatten. — In Ymuiden landete die 24 Mann starke Besatzung des norwegischen Dampfers „Feistein" aus Stavanger, der mit Getreide für das belgische Hilfskomitee von Philadelphia nach Rotterdam unterwegs, etwa 70 Seemeilen ostnordöstlich des Terschellinger Leuchtschiffes auf eine Mine lief. — Einem Telegramm des norwegischen Konsuls in Bordeaux zufolge ist der Dampfer „Merild I." am 29. März von einem deutschen Unterseeboot drei Meilen von Hourtin (Gironde) versenkt worden. — Die britische Admiralität teilt mit, daß der britische Dampfer „Britta" wahrscheinlich versenkt worden ist.

Das erste bewaffnete amerikanische Handelsschiff wurde auf den Grund des Ozeans geschickt.

(W) Agence Havas. Ein deutsches U-Boot hat das erste bewaffnete amerikanische Handelsschiff „Aztec" auf der Fahrt nach Europa versenkt. Ein Patrouillenboot fand ein Boot mit 19 Mann Besatzung; 28 sollen noch fehlen. Da das Meer stürmisch ist, fürchtet man, die übrigen Schiffbrüchigen nicht mehr aufzufinden.

Ein von den Franzosen als versenkt gemeldetes U-Boot fleissig an der Arbeit.

(W) Der französische Funkspruch (Eifelturm vom 1. 4.) bringt u. a. folgende Meldung unter der Ueberschrift: „Die Deutschen räumen den Verlust eines U-Bootes ein!" Die deutschen Zeitungen melden den auf hoher See erfolgten Tod des Kapitänleutnants Hans Guß, der einer der bekannten U-Bootskommandanten in Deutschland war. Es handelt sich offenbar um das Eingeständnis, ein U-Boot verloren zu haben.

Dieser ausgerechnet am 1. 4. in die Welt geschickte französische Funkspruch findet seine einfache Widerlegung durch den Hinweis auf die Tatsache, daß das U-Boot des verunglückten vortrefflichen Kommandanten unter neuer Führung weiter erfolgreich an der Arbeit ist.

Wie der „Seeadler" die „Cambronne" nahm.

(W) Agence Havas meldet aus Rio de Janeiro: Der deutsche Hilfskreuzer nahm folgende Schiffe: „Glady Kohle" „Lady Island", „Charles Gounod", „Perce Antonin", „Buenos Aires" (italienischer Segler von 1811 To.), „Penmore" (englischer Segler von 1437 To.), „Rochefoucould", „Gupleix" und „Horngarth" mit zusammen 261 Seeleuten der verschiedensten Staatsangehörigkeit, darunter 102 Franzosen; ungerechnet sind noch 22 Mann von der Bark „Cambronne". Der Bericht des Kapitäns der „Cambronne" besagt: Am 20. 3., 7.30 Uhr morgens nahmen wir im Nordwesten ein Segelschiff wahr, das schnell näher kam. Zwei Seemeilen entfernt zieht es plötzlich die Segel auf und wir erkannten die deutsche Flagge. Zugleich mit dieser Veränderung machte das Schiff Signale und feuerte einen Kanonenschuß ab. Darauf kam ein deutscher Offizier mit bewaffneter Mannschaft an Bord, beschlagnahmte die Schiffspapiere und befahl mir, mich an Bord des Kreuzers zu begeben und zur Verfügung des feindlichen Kommandanten zu stellen. Dieser teilte mir mit, daß er die „Cambronne" versenken wolle. Dann besann er sich anders. Er entsetzte mich des Kommandos und beauftragte den englischen Kapitän John Müller vom „Penmore", alle gefangenen Schiffsbemannungen vom Bord des Kreuzers nach Rio de Janeiro zu bringen. Die Umschiffung wurde sogleich mit Hilfe meiner Boote, die von Booten des Kreuzers geschleppt wurden, bewerkstelligt. Während meiner Anwesenheit waren meine beiden Bramstangen abgesägt und die Bramsegel ins Wasser geworfen, um so die Fahrt der „Cambronne" zu vermindern und dem Kreuzer Zeit zu lassen, andere Gewässer zu erreichen. Um 7 Uhr abends betraten die letzten Gefangenen, nämlich die Kapitäne, mein Schiff. Die Berichte der übrigen Kapitäne lauten ähnlich.

Eine peinliche Erinnerung.

Die „Neuen Züricher Nachrichten" erinnern daran, daß der Chef der englischen Admiralität Lytton im englischen Parlament am 13. Februar namens der Admiralität die bestimmte Versicherung abgab, daß bis zum 29. März, also in 6 Wochen, der verschärfte U-Boot-Krieg und die deutsche Seesperre von England bekämpft sein werden. — Dieser 29. März, so schreibt das Blatt, ist nun vorüber, aber Seesperre und verschärfter U-Boot-Krieg drücken eiserner auf England als je zuvor. Lord Lytton hat erklärt, daß die Admiralität über wirksame neue Mittel gegen den deutschen Tauchbootkrieg verfüge, die ihr allein bekannt seien, und die in weniger als vierzehn Tagen ihre Früchte darbringen würden. Seit dem 13. Februar sind nun nicht 14, sondern 47 Tage verflossen, aber niemand hat etwas von den neuen wirksamen Mitteln gespürt.

Der türkische Bericht.

(W) Amtlicher Bericht vom 2. April. An der Tigris- und Diala-Front kein meldenswertes Ereignis. — Sinaifront: Nach Beobachtung unserer Flieger zog sich der Feind mit seinen Hauptstreitkräften bis nach Hanghanus an der ehemaligen Grenze zurück. Im Hetschas versuchten Aufständische, die sich den Engländern verkauft haben und von ihnen bewaffnet wurden, die Eisenbahnlinie nördlich Media zu zerstören, wurden aber unter Verlusten nach Westen zurückgeschlagen. Der von den Aufständischen verursachte unbedeutende Schaden wurde sogleich wieder ausgebessert. — An der Kaukasusfront beiderseitige Tätigkeit von Aufklärungspatrouillen; an den übrigen Fronten nichts wesentliches.

Bayerische Ernährungsfragen.

Das Organ der bayerischen Regierung, die bayerische Heereszeitung, schreibt nach einem Vortrag, den der Minister des Innern beim König Ludwig hatte: Die bayerische Regierung wurde von der halbamtlichen Ankündigung einer Erhöhung der Kartoffelration um drei Viertel Pfund pro Tag und Kopf zum Ausgleich der Herabsetzung der Mehlration überrascht. Die Kartoffelbestandsaufnahme vom 1. März habe in Bayern einen so großen Fehlbetrag ergeben, daß eine Erhöhung der bestehenden Kartoffelration in Bayern ohne Zufuhr aus anderen Wirtschaftsgebieten unmöglich sei. Eine solche habe nun Bayern vom Kriegsernährungsamt in Berlin verlangt. Erfolge sie nicht, dann würden zum Ausgleich wieder wie bisher höhere Mehlzuweisungen in Bayern erfolgen. Diese Kundgebung, in der Bayern mit der größeren Mehlausgabe droht, steht offenbar im Zusammenhang mit einer Sitzung des städtischen Lebensmittelausschusses in München, in der große Entrüstung über die in Bayern unausführbare Ankündigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes v. Batocki ausgesprochen wurde.

Ein Wiener Skandal-Prozeß.

Vor dem Wiener Strafgerichte hat der Prozeß gegen den vor kurzem von seiner Stelle zurückgetretenen Präsidenten der Allgemeinen Depositenbank in Wien, Dr. Jos. Kranz, den Direktor dieser Bank, Dr. Richard Freund, sowie die Kaufleute Eisig Rubel, Fritz Felix, Robert Perlberger und Leo Schwarzwald wegen des Vergehens der Preistreiberei begonnen. Die Anklage legt den Beschuldigten zur Last, daß sie unentbehrliche Bedarfsgegenstände, und zwar Bier, Rum, Marmelade und Himbeersaft angekauft haben, um den Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben. Dr. Joseph Kranz, der das österreichische Spirituskartell ins Leben gerufen hat und noch dessen Leiter ist, gehört den Verwaltungsräten von sechzehn österreichischen, ungarischen und deutschen Industriegesellschaften an.

Bei der Verhandlung wurde Justizminister Dr. Freiherr v. Schenk als Zeuge vernommen. Schenk erklärte, daß er, bevor er als Zeuge Aussagen mache, sich zu der Mitteilung veranlaßt sehe, daß er sein Amt in die Hände des Kaisers zurückgelegt habe. Er habe das getan, um auch den Anschein zu vermeiden, daß er als oberster Leiter der Justizverwaltung den Gerichtshof beeinflussen könnte. Die Erklärung rief größte Bewegung im Saale hervor. Eine ähnliche Erklärung des Kriegsministers Freiherrn von Krobatin und des Finanzministers Ritters von Spitzmüller liegt zwar zur Stunde noch nicht vor, man nimmt aber an, daß sie erfolgen wird. Im Laufe der Verhandlungen erklärte der Staatsanwalt wörtlich: Ich konnte das erste Mal eine Erklärung nicht abgeben, da ich vom Amtsgeheimnis nicht entbunden war. Heute kann ich dies tun. Bei Durchsicht jener Akten des Kriegsministeriums, in denen von der Untersuchung der Vorgänge in der Depositenbank am 3. 1. durch 2 Offiziere die Rede war, hatte ich den Eindruck empfangen, daß im Kriegsministerium jemand sein müsse, der das Vorgehen der Depositenbankbeamten, das den Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung bildete, mit allen Mitteln zu verschleiern bemüht war. — Der leitende Verwaltungsrat der Depositenbank und alleinige Prokurist des Bankhauses Gebrüder S. und M. Reitzes, Kaiserlicher Rat Adolf Schönwald, wird wegen Betrugs und falscher Zeugenaussage in Haft genommen.

Aus dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen

ist noch zu berichten: Nach Verlesung der dreißig Druckseiten starken Anklageschrift begann das Verhör mit Dr. Kranz, der der Frage, ob er sich schuldig bekenne, ein entschiedenes Nein entgegensetzt. Er führte unter anderem aus: „Bei einer privaten Zusammenkunft mit dem Kriegsminister wurde über die Bierversorgung des Heeres gesprochen, und der Minister äußerte den Wunsch, wie wichtig es wäre, eisgekühltes frisches Bier bis in die Schützengräben zu schaffen. Der Zufall wollte es, daß kurze Zeit darauf der Präsident einiger Brauereien, Adolf Soery, mit Dr. Freund mich besuchte und mitteilte, daß die Malzzentrale einige hundert Waggons Malz für Exportzwecke bestimmt habe, und ob es nicht möglich gewesen wäre, die Kriegsverwaltung dafür zu gewinnen, dieses Malz der inländischen Brauindustrie zu erhalten. Ich berichtete hierüber dem Chef der ökonomischen Sektion, Sektionschef v. Jarzebecki. Die Unterredung endete mit dem Ersuchen des Sektionschefs, Vorverhandlungen zu führen und sich mit der Malzzentrale in Verbindung zu setzen. In dieser Unterredung war nur die Rede davon, daß die Allgemeine Depositenbank die Sache machen könnte. Zu meiner Ueberraschung erstand plötzlich ein Gegner des Projekts in der Person des Generaldirektors Erhart, des Führers der Brauindustrie. Er empfand es nicht angenehm, daß bei der Bierversorgung der Feldtruppen nicht die Bierbrauindustrie selbst, sondern ein Unternehmen tätig sein solle. Ich begab mich daher, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, zum Handelsminister, dem gegenwärtigen Finanzminister, und bat ihn, mich in der Versorgung der Feldtruppen mit Bier zu unterstützen. Ich wollte kein Geschäft für die Bank darin sehen und keinen besonderen Gewinn daraus erzielen, sondern für die ganze Tätigkeit der Depositenbank nicht mehr als fünf Prozent der Einkaufsfakturen des Bieres haben. Der Handelsminister zeigte sich sehr entgegenkommend und erklärte, er wolle, was ihn betreffe, das Bestreben unterstützen. Auch in einer Immediateingabe an den Kriegsminister ist klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich lediglich um ein Geschäft der Depositenbank und nicht um ein Geschäft des Dr. Kranz handelt.

Der Zeuge, kaiserlicher Rat Schönwald, erklärt, er habe aus brieflichen Mitteilungen des Felix entnommen, daß bei einem Umsatz von drei Millionen Kronen 900 000 Kronen verdient wurden. Er habe das als das Verbrechen der Preistreiberei erkannt. Nach einer bewegten Szene erklärt der Staatsanwalt die Verhaftung des Zeugen Schönwald. Schönwald, ein 65jähriger Mann, wird von einem Justizsoldaten abgeführt und ruft beim Abgehen dem Angeklagten Dr. Freund zu: „Das ist der größte Schurke, der ist an allem schuld!" — In der weiteren Verhandlung rief die

Aussage des Rittmeisters von Lustig

das größte Aufsehen hervor. Lustig ist früher Vertreter der Pilsener Brauereien in Frankfurt am Main gewesen, hat es zu Vermögen gebracht und ist in den Verwaltungsrat verschiedener Wiener und Budapester Banken gewählt worden. Bald nach Ausbruch des Krieges wurde Lustig dem Kriegsministerium zugeteilt, avancierte zum Rittmeister und wurde der Berater des Kriegsministers in fast allen Geschäften, die das Ministerium mit der Industrie abzuschließen hatte. Man kann leicht begreifen, über welchen großen Einfluß Lustig in dieser Stellung verfügte. In seiner Eigenschaft als wirtschaftlicher Adjutant des Ministers hatte er auch mit dem Biergeschäft zu tun. Als die ersten Angriffe gegen Kranz erschienen, entsandte Lustig die Oberleutnants Benesch und Schrott in die Depositenbank, um Einsicht in die Bücher der Bierabteilung zu nehmen und darüber zu berichten. Das geschah am 3. Januar. Nach dem Bericht der genannten zwei Offiziere hatte das Kriegsministerium keinen Schaden genommen. Doktor Kranz steht auf dem Standpunkt, die Bank habe nur 5 Prozent Kommissionsgebühren genommen (allen anderen Gewinn dem Ministerium zur Verfügung gestellt). Daraufhin erhielt Doktor Kranz ein Anerkennungsschreiben für seine Tätigkeit. Als dann die Untersuchung gegen Kranz eingeleitet worden war, bekamen Lustig, Schrott, Benesch und der Offizier Aal von dem Chef des Intendanturwesens, Sektionschef Jarzebezki, den Auftrag, alles zu Papier zu bringen; was sie über den Fall Kranz wüßten. Dieses Elaborat wurde in einer vom Kriegsminister unterzeichneten Note vom 9. Februar dem Landesgericht zur Kenntnis gebracht. Bei der Erörterung dieser Note kam es nun zu dem oben erwähnten Beschluß des Gerichtshofes, die drei Minister einzuvernehmen. Die Erörterung begann, wie das „Berliner Tageblatt" berichtet, mit der Frage des Doktors Benedikt (Verteidigers Doktor Kranz) an den Rittmeister Lustig, ob er wisse, daß die Note vom 9. Februar in einigen Punkten Widersprüche enthalte zu den Tatsachen, wie sie von den beiden Offizieren erhoben und von ihnen wiedergegeben wurden? — Zeuge: Jawohl. — Dr. Benedikt: Und wissen Sie, welche diese Widersprüche sind? — Zeuge: Oberleutnant Benesch kam letzthin zu mir und sagte mir: Dr. Kranz ist bei mir gewesen und macht mir den Vorwurf, daß in der Frage der Buchungen der Depositenbank und Bierstelle behauptet wird, daß Dr. Kranz von diesen Buchungen etwas gewußt habe. Benesch sagte weiter: das haben wir in unserer Aussage nicht behauptet. Ich habe mir den Akt geholt, und da habe ich gesehen (mit Betonung), daß Aenderungen gemacht wurden, nachdem wir die Unterschriften gemacht hatten. (Bewegung.) — Dr. Benedikt: Nachträgliche Aenderungen?" — Zeuge (mit Betonung): Ja, nachträgliche Aenderungen. — Dr. Benedikt: Ist noch jemand in der Lage, das zu bestätigen? — Zeuge: Ja, Sektionschef Jarzebecki. — Dr. Benedikt: Noch jemand? — Zeuge: Seine Exzellenz der Herr Kriegsminister. — Dr. Benedikt: Und wer noch? — Zeuge: Die Aenderung dieser Note ist auf Bitten und Anregung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers und Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers und auf Befehl Sr. Exzellenz des Herrn Kriegsministers erfolgt. (Bewegung im Auditorium.) Das ganze Protokoll ist geändert worden, ohne daß die Herren, die es unterschrieben hatten, Kenntnis hatten, und zwar auf Befehl meines Herrn und auf Wunsch des Justizministers und des Finanzministers. Diese Note hat im Original anders ausgesehen. — Dr. Benedikt: Wo ist das Original? — Zeuge: Das hat Sektionschef Jarzebecki in der Kasse, der Justizminister hat die Aenderungen selbst vorgenommen (Bewegung im ganzen Saale) mit roter Tinte. — Vorsitzender: Was hat darin gestanden? — Zeuge: Es hat so viel anderes darin gestanden, daß ich es nicht sagen kann. Es ist mit roter Tinte korrigiert worden; das Ganze hat ausgesehen, wie das Heft eines Tertianers, voll lauter roter Striche. Diese Note wurde ursprünglich zum Untersuchungsrichter Herdegen geschickt, wurde dann zurückverlangt und mit roter Tinte korrigiert. Dann wurde sie mir gegeben. Auf Befehl wurde hineingeflickt und durchgestrichen, und dann wurde eine neue Note auf Grund der Korrektur verfaßt und wieder in den Akt hineingegeben. — Vorsitzender: Dann werde ich diese Note requirieren.

Nach einer fast dreiviertelstündigen Unterbrechung der Sitzung verkündete der Vorsitzende den Beschluß, daß dem Antrage auf Vorladung des Justizministers, des Finanzministers und des Kriegsministers sowie des Sektionschefs Jarzebecki stattgegeben werde.

Westfalen u. Rheinland.

Hamm, 4. April. **(Frauen- und Mädchenheim Wengern a. Ruhr.)** Durch die Arbeit der Fürsorge-Vereine ist die Fürsorge-Arbeit an Frauen, Mädchen und Kindern in unserer Stadt wohlbekannt. Jeder aber, der nur etwas Einblick in diese Arbeit bekommen hat, weiß, daß es oft dringend nötig oder wünschenswert ist, die betreffenden Frauen oder Mädchen sofort aus der alten Umgebung herauszunehmen und in geeignete neue Verhältnisse zu bringen. So nötig das ist, so schwierig ist das aber auch! Wohl gibt es immer noch Herrschaften, die geeignet oder willens sind, ein gefährdetes oder schwieriges Mädchen in Dienst zu nehmen. Aber es gilt dann doch erst, solche ausfindig zu machen. Auch ist, selbst beim besten Willen der betreffenden Herrschaft, manche Frau oder Mädchen nicht geeignet, sofort in Dienst gegeben zu werden. Da ist es nur mit Freuden zu begrüßen, daß die Westf. Frauenhülfe für nachgehende Fürsorge beschlossen hat, ein Frauen- und Mädchenheim in Wengern a. Ruhr zu gründen, in welchem die Mädchen für längere oder kürzere Zeit Aufnahme finden, bis sie sich in etwa bewährt oder gezeigt haben, ob und für welchen Dienst sie geeignet sind. Sie sollen dort mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt und je nach dem Grade ihrer Gefährdung oder Verkommenheit in verschiedenen Häusern untergebracht werden. Ein passender Hof ist angekauft worden. Da ein Vermächtnis mit verwandt werden konnte, so sind noch zirka 100 000 Mark zum Ankauf und zur Einrichtung des Hauses erforderlich. Hoffen wir, daß die Spenden der Westf. Frauenhülfe für nachgehende Fürsorge in Münster i. W. reichlich zufließen; hoffen wir, daß vor allem auch die Industrie die Wichtigkeit dieser Arbeit für unser Volksleben erkennt und reichlich beisteuert, damit der große Plan recht bald zur vollen Durchführung gelangen kann.

Es ist Eiserne Zeit!
Bringt Euren Goldschmuck der Goldankaufsstelle.
Die hiesige Goldankaufsstelle befindet sich im Rathause und ist jeden Donnerstag vormittag von ½10—½12 Uhr geöffnet. 312

Hamm, 4. April. **(Verschiedenes.)** Bei schriftlichen Mitteilungen geschäftlicher Art, namentlich auch bei Verhandlungen und Erklärungen über schwebende Lieferungsverträge ist beiden Parteien **möglichste Klarheit im Ausdruck** ihres Willens dringend anzuraten, um eine irrtümliche Auffassung der einen Partei über die Meinung und die Ansicht der anderen nicht aufkommen zu lassen. Es ist im Prozesse Sache des Richters, im Wege der Auslegung der gegenseitigen Parteierklärungen festzustellen, ob und welche Vereinbarungen zwischen den Parteien zustande gekommen sind.

Ueber die Lieferung der Fleischzulage wird in Ergänzung bereits bekannter Meldungen amtlich noch bekannt gegeben: Vom 16. April ab wird, solange die Kürzung der Brotration nötig bleibt, allen nicht durch Hausschlachtung selbstversorgten Personen eine besondere Fleischzulage von 250 Gramm gegeben; Kinder bis zu 6 Jahren erhalten die Hälfte. Die Ausgabe erfolgt mittels besonderer Zusatzfleischkarten, die nicht freizügig sind, sondern nur für die örtliche Zulage gelten. Damit die Zulage zu einem besonders billigen Preise abgegeben werden kann, sollen die Kommunalverbände Reichs- und Staatszuschüsse in Höhe von insgesamt 80 Pfg. für die Woche auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung erhalten, wovon 70 Pfg. jedem Kommunalverband unmittelbar zugewiesen werden, während der Rest von den Landeszentralbehörden zum Ausgleich je nach der Größe des besonders bedürftigen Bevölkerungsanteils an die Kommunalverbände verteilt wird. Preußen hat dieser Regelung bereits zugestimmt, die Zustimmung der übrigen Bundesstaaten wird eingeholt. Sollten irgendwo in der ersten Zeit noch Stockungen in der Lieferung der Fleischzulage entstehen, so ist Mehl als Ersatz zu liefern.

Ein Erlaß des Ministers des Innern sagt: Der im Verkehr immer fühlbarer werdende **Mangel an Hartgeld** findet in den Prägungsverhältnissen keine genügende Erklärung. Auch sind zur Vermeidung des Abflusses des Münzgeldes in die besetzten Gebiete, zur Zurückführung deutschen Silbergeldes aus diesen in das Inland und zur Einschränkung des Kleingeldverkehrs in den Kriegsgefangenenlagern seitens der Heeresverwaltung besondere Maßnahmen getroffen worden. Die Gründe für die bedauerliche Stockung im Geldverkehr werden daher wesentlich in dem Verhalten der inländischen Bevölkerung gesucht werden müssen, die aus unverständigen Befürchtungen heraus um eines vermeintlichen Vorteils willen die aus der Ansammlung des Kleingeldes, in privaten Händen sich für die Allgemeinheit ergebenden Gefahren übersieht. Es ist anzunehmen, daß besonders die ländlichen Bewohner an der Hemmung des Münzumlaufs in dieser Weise beteiligt sind. Von einer geeigneten Aufklärung kann der Erfolg erwartet werden, daß die Bevölkerung mehr und mehr die schädliche Gewohnheit, das Münzgeld zurückzuerhalten und das Papiergeld abzustoßen, sowie überhaupt unnütz Barbestände anzusammeln, aufgibt.

(Bezugsscheine für Kleidung ohne Prüfung der Bedürfnisfrage.) Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz stellt mit behördlicher Genehmigung gegen Ueberlassung gebrauchter Kleidungsstücke Bescheinigungen aus, gegen deren Abgabe ohne Prüfung der Bedürfnisfrage Bezugsscheine ausgefertigt werden. Die abgegebenen Kleidungsstücke werden kostenlos an bedürftige Kriegerfamilien verteilt.

(Einschränkung des überseeischen Briefverkehrs.) Die Postbeförderung aus Deutschland nach überseeischen Ländern, die infolge fortgesetzter Beschlagnahme überseeischer Postsendungen durch die feindlichen Seebehörden und infolge der von der feindlichen Zensur bereiteten Hemmungen schon bisher mit Schwierigkeiten verknüpft war, hat sich durch die neuerdings eingetretenen Maßnahmen der kriegführenden Mächte und die hierdurch hervorgerufene große Einschränkung des überseeischen Schiffsverkehrs noch weiter verschlechtert. Das Publikum wird daher gut tun, diesen Umstand bei der Abwicklung seines überseeischen Postverkehrs zu berücksichtigen, den Schriftwechsel auf das notwendigste Maß zu beschränken und insbesondere von der Absendung wichtiger, für Absender oder Empfänger wertvoller Schriftstücke usw. vorläufig abzusehen.

Eine neue Verteuerung der Lebenshaltung des Arbeiters bringt die Besteuerung der Straßenbahnen, trotzdem die Arbeiterkarte ausdrücklich als steuerfrei bezeichnet ist. Vor dieser Irreführung muß gewarnt werden. Die Arbeiterfahrscheine der Straßenbahnen — viele Gesellschaften kennen diese Ermäßigung überhaupt nicht — sind zumeist auf zwei Fahrten täglich beschränkt, vielfach auch noch auf bestimmte Stunden. Alle andern Fahrten des Arbeiters fallen aber unter die Steuer, auch die seiner Frau beim Essenbringen, Einkäufen und die Fahrten der Kinder (steuerfreie Schülerkarten sind Monatskarten). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, allen Binnenverkehr in zusammenhängenden Industriegebieten steuerfrei zu belassen.

Methler, 3. April. **(Goldankauf.)** Am letzten Donnerstag war die Kamener Goldankaufsstelle zum zweiten Male hier, um von den Jungfrauen und Frauen, Männern und Jünglingen des Kirchspiels Methler Gold in Empfang zu nehmen. Das Resultat war ein erfreuliches, es wurden wieder für mehrere hundert Mark Schmucksachen abgegeben und angekauft.

* **Kaiserau**, 4. April. **Das Eiserne Kreuz** erhielt der Pionier Karl Müddecke, Sohn des Herrn Heinrich Müddecke in Kaiserau.

Hagen, 31. März. **(20 Pfg. Höchstpreis für eine Tasse Kaffee.)** In vorbildlicher Weise beschäftigte sich die hiesige Preisprüfungsstelle in ihrer letzten Sitzung mit dem ganz ungerechtfertigten Preis von 30 und 35 Pfg. für eine Tasse Kaffee in den Konditoreien und Musikkaffees, zumal sich die Konditoreien sogar weigerten, Kuchen über die Straße zu verkaufen, um durch diese künstliche Förderung des Verzehrs auf der Stelle einen Sondergewinn an dem dazu verabreichten Kaffee zu erzielen. Daß die Forderung von 30 und 35 Pfg. für eine Tasse Kaffee wucherisch ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß es sich nicht um echten Kaffee handelt, sondern um ein Gemisch von Kaffee-Ersatz, noch dazu ohne Milch und Zucker, also mit ganz unverhältnismäßig verringerten Unkosten gegenüber dem Friedenskaffee, der, aus gutem Kaffeeaufguß mit Milch und Zucker bestehend, bei 25 Pfg. Verkaufspreis einen guten Verdienst abgeworfen habe. Die Preisprüfungsstelle setzte einen Höchstpreis von 20 Pfg. für eine Tasse Kaffee fest, für Kaffees mit Musik 30 Pfg. Die Preisprüfungsstelle beschloß weiter, Nachforschungen nach dem Verbleib von Mehl, für das Brotmarken richtig eingegangen sind, anzustellen. Nach amtlicher Auskunft werden monatlich 320 Sack Mehl an die Kolonialwarenhandlungen verteilt. Aus allen Kreisen wird aber darüber geklagt, daß kein Mehl erhältlich sei, obschon die Zuweisung für eine mittlere Familie 3 Pfund im Monat beträgt. Durch vermehrte Ausgabe soll dem Wunsch der Bevölkerung nach Mehlversorgung Rechnung getragen werden. — (Wie die „Rh.-Westf. Ztg." hört, beabsichtigen die Preisprüfungsstellen im Industriebezirk ausnahmslos dem Haager Beispiel in Bezug auf den Ausschankpreis im Kaffee zu folgen, da überall dieselben Klagen aus der Bürgerschaft laut geworden sind. Es gibt sogar „Musikkaffees", die 40 Pfg. für ein Täßchen Kaffee-Ersatzgebräu ohne Milch und Zucker und 60 Pfg. für ein Stückchen Kuchen verlangen und leider auch erhalten.

! **Hagen**, 30. März. **Die durchgehende Arbeitszeit im Rathaus** soll, wie Oberbürgermeister Cuno in der letzten Stadtverordnetensitzung mitteilte, mit dem 1. April wieder aufgehoben werden, da sie ihren Zweck, die Ersparnis von Kohlen und Licht, erfüllt hat. Uebrigens geht auch der Wunsch der Mehrzahl der Beamten dahin, die geteilte Arbeitszeit wieder einzuführen.

! **Münster**, 2. April. **(Der Bischof von Münster zur Kriegsanleihe.)** Der Bischof von Münster macht im „Kirchlichen Amtsblatt" darauf aufmerksam, daß schlecht beratene und übelwollende Elemente an der Arbeit seien, die Meinung im Volk zu verbreiten, es sei zur schleunigern Beendigung des Kriegs das Beste, den Zufluß von Geldmitteln zu hemmen oder doch einzuengen. Es sei unsinnig und unheilvoll, solchen Ratschlägen Gehör zu schenken. Jeder, dem das Wohl und die Rettung des Vaterlands am Herzen lägen, müsse diesem törichten und schädlichen Gerede entgegentreten, und jeder, der Einsicht habe, werde gern dazu beitragen, daß im Volke klar erkannt werde, was in der gegenwärtigen Kriegslage nottut. Dringlicher als je zuvor ergehe an alle der Ruf, an der Aufbringung der nötigen Geldmittel mit verdoppeltem Eifer mitzuhelfen, in engern und weitern Kreisen zu wirken und zu werben durch Belehrung und Mahnung. Die Geistlichen werden daher ermuntert, die Werbetätigkeit für die Anleihe nach Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern.

Rheda, 2. April. **Von einem herben Mißgeschick** wurde die Familie des Landwirts Meise-Nordrheda betroffen. Während die Eltern draußen auf Besuch weilten, wagte sich das 10jährige Söhnchen mit noch einigen anderen Kindern auf das schon brüchig gewordene Eis eines in der Nähe des Hofes liegenden Teiches. Es dauerte dann auch nicht lange, und das Unglück war da. Der Knabe kam einer brüchigen Stelle zu nahe und brach ein. Der 15jährige Nachbarssohn Kreutzkamp, der ihn retten wollte, versank ebenfalls. Auf die Hilferufe des letzteren eilte dessen Vater mit einer Stange herbei, und es gelang ihm auch, seinen Sohn, der sich an einer Scholle festhielt, zu retten. Der kleine M. war schon unter dem Eise verschwunden. Nach einer Stunde gelang es, diesen als Leiche unter dem Eise hervorzuholen.

Ohligs, 2. April. **Der in der Mordangelegenheit Grah** in Hamburg verhaftete Röder hat sein Alibi nachweisen können und ist aus der Haft entlassen worden. Als Täter kommt mit Bestimmtheit der Schiffszimmermann Bäcker, geboren in Barmen, nebst seiner Braut Johanna Seitz, geboren in Dubenstädt (Kreis Rendsburg), in Frage. Das Paar ist als das wieder erkannt, das in Ohligs im Hotel zur Post mit Grab verkehrt hat und mit ihm in Hagen und Lenhausen, wo der Mord geschah, gesehen worden ist. Bäcker wird auch im Fahndungsblatt wegen Treibriemendiebstähle in Westfalen gesucht.

Opladen, 30. März. **Ein umfangreicher Brotkartenschwindel** ist hier aufgedeckt worden. Ein Bäckermeister aus Bergisch-Neukirchen, der auch Opladener Bürgern Brot lieferte und daher auch von hier Mehl bezog, hat seit Jahr und Tag der Stadtverwaltung gefälschte Brotkartenabschnitte eingereicht und hierauf auch immer Mehl erhalten, das er offenbar als „Auslandsmehl" zu teuren Preisen verkauft hat. Die falschen Abschnitte hat ein aushilfsweise beim Oberbürgermeisteramt in Köln beschäftigter früherer Buchdrucker hergestellt. Auch ein hiesiger Bäckermeister ist an dem Schwindel beteiligt. Er hat dem Neukirchener Bäckermeister die gefälschten Abschnitte zum Teil zu teuren Preisen abgekauft und sich damit ebenfalls Mehl verschafft. Der Neukirchener Bäckermeister wurde in Haft genommen.

Düsseldorf, 2. April. **(Bucher mit verdorbenen Eiern.)** Das hiesige Schöffengericht verurteilte wegen Preiswuchers mit verdorbenen Eiern die Kaufleute Johann Schnell und Heinrich Tenbusch zu je 3 Monaten Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe, den Wirtschaftsvertreter Ewald Merges zu 2 Wochen Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe, die Händlerin Ehefrau Josef Bohnen zu 50 Mark Geldstrafe.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute morgen 11½ Uhr nach kurzem, schwerem Leiden, versehen mit den heiligen Sterbesakramenten unsern guten Sohn, lieben Bruder, Enkel und Neffen

Franz Frigger

im Alter von 18 Jahren zu sich in die Ewigkeit zu nehmen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Kamen, Vörden (Bez. Osnabrück), Bilstein, Bruchhausen, Dortmund, Osnabrück,
den 3. April 1917.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3 Uhr vom Krankenhause aus statt. 837

Bekanntmachung

über den feldmäßigen Anbau der Mairübe.

Ich lenke die Aufmerksamkeit der Landwirte auf die große Bedeutung der Mairübe und empfehle, sie, soweit es möglich ist, anzubauen.

Ein Sachverständiger, Oberamtmann Brunstedt-Schladen am Harz, äußert sich dazu folgendermaßen:

„Die Mairübe gebraucht zu ihrer vollen Ausbildung nur sechs bis höchstens zehn Wochen und wird in Schnellwüchsigkeit von keiner anderen Kulturpflanze erreicht. Sie liefert trotz dieser kurzen Vegetationsdauer große Mengen schmackhafter Speiserüben und ist deshalb zurzeit der bei weitem wichtigste Ersatz für die fehlenden Kartoffeln. Der Mairübensamen ist in den Sorten „Amerikanische frühreste rotköpfige", „Münchener Treib-", „Frühe plattrunde weiße" und „Frühe plattrunde gelbe" von jeder größeren Samenhandlung zu beziehen. Ich habe für mein großes mit Mairüben zu bebauendes Areal die erstgenannten drei Sorten von Gebr. Dippe-Quedlinburg, Heinrich Mette-Quedlinburg und A. Metz & Co. Nachf., Berlin W 57, gekauft und kostet 1 Kilogramm etwa 5 Mark, und da man pro ¼ Hektar nur 1 Kilogramm Samen gebraucht, ist die Einsaat sehr billig. Es eignet sich wohl jeder in guter Kultur befindlicher, unkrautfreier Acker, wenn er nicht gerade zu schwer ist, für die Mairübe. Hat man die Wahl, würde ich dem leichteren Acker den Vorzug geben. Man drillt 20 bis 25 Zentimeter Reihenweite, nachdem der Acker so fein als irgend möglich durch Eggen und Walzen gemacht wurde. Hat man keine Kleesäewelle an der Maschine, so muß entsprechend trockener, feiner Sand mit dem Samen vermengt werden, damit nicht über 1 Kilogramm Samen pro ¼ Hektar aufgedrillt wird. Schon nach fünf Tagen ist die Mairübe grün und wird nach weiteren zehn bis fünfzehn Tagen auf 6 bis 8 Zentimeter vereinzelt, wonach sofort die einzige Hacke gegeben wird. In weiteren zwanzig Tagen kann man schon mit der Ernte beginnen, die nach Wärme und dem Düngerzustande des Ackers je ¼ Hektar 30 bis 50 Zentner ergibt. Nach ferneren zwei bis drei Wochen sind die restlichen Rüben ausgebildet, die unter Umständen die erste Ernte an Quantität übertreffen. Die Ernte selbst geschieht durch Herausziehen mittels Hand und geht sehr rasch vonstatten. Hat man z. B. die Mairübe am 15. März bestellt, so darf man schon vor Mitte Mai auf die Ernte der Vorzugsrüben und etwa am 25. Mai auf die restliche Ernte rechnen, so daß man am 1. Juni den Acker schon wieder mit Dünger und Jauche befahren haben kann und Weiß-, Rot- oder Wirsingkohl auf demselben pflanzt. Hat man Mitte März die erste Aussaat gemacht, so rate ich, Anfang und Mitte April weitere Aussaaten vorzunehmen, eventuell auch nochmals Anfang Mai eine Parzelle zu drillen. Man wird so die Ernten bis zum Juli stets frisch haben, kann seinen Sommerdünger gut unterbringen und macht danach große Ernten von Dauergemüsen. Nach der zweiten Ernte der Mairüben bringt man, wenn es für Kohl zu spät geworden sein sollte, Kohlrüben, und ebenso nach der dritten. Nach der vierten Mairübenernte bringt man zweckmäßig Raps oder aber Grünkohl. Ich nehme Grünkohl, der nach Beendigung sämtlicher Herbstarbeiten im Dezember geerntet wird."

Hamm (Westf.), den 24. März 1917.

Der Königliche Landrat. J. V.: Voigts.

*

Veröffentlicht. 832

Kamen, den 2. April 1917.

Die Ortsbehörde. J. V.: Moenninghoff, Stadtrat.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 verordne ich hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit was folgt:

1. Alle Transporte von Gütern, die für die Kriegswirtschaft einschl. der Lebensmittelversorgung notwendig sind, sowie diejenigen, welche zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen bezw. Verminderung von Verkehrsstockungen bewirkt werden müssen, sind sofort auszuführen.
2. Dazu sind sämtliche Pferde und Fahrzeuge bis auf weiteres den Landräten bezw. ersten Bürgermeistern der kreisfreien Städte auf Anfordern gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.
3. Besitzer von Wagen und Halter von Pferden oder deren Bevollmächtigte, Vertreter, Arbeiter und Angestellte, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Wagen oder Pferde auf Anfordern gemäß Ziffer 2 sofort zur Verfügung zu stellen, oder die sich der Erfüllung dieser Verpflichtung vorsätzlich zu entziehen suchen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft; gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 23. Januar 1916 Abt. Ia R. Verkehr Nr. 1774 aufgehoben.

Münster, den 3. März 1917.

Das stellvertretende Generalkommando des 7. Armeekorps.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.

Abt. Ia R. Verkehr Nr. 6001.

*

Veröffentlicht. 831

Kamen, den 2. April 1917.

Die Ortsbehörde. J. V.: Moenninghoff, Stadtrat.

Deutsche Männer! Deutsche Frauen! Deutsche Kinder!

Das Vaterland ruft! Es fordert von den Daheimgebliebenen die

Zeichnung der 6. Kriegsanleihe.

Helft Deutschlands Bestand und Stärke für alle Zukunft sichern!

Bewährt die alte deutsche Treue und Zähigkeit im Durchhalten!

Beweist an Eurem Teile, daß Deutschlands wirtschaftliche und sittliche Kraft der seiner Feinde unendlich überlegen ist.

Zeichnet Kriegsanleihe, die unseren mit unvergleichlichem Mut und zäher Kraft für Deutschlands Zukunft kämpfenden Männern, Söhnen und Brüdern den endgültigen Sieg über unsere Feinde sichern soll. 833

Kamen, den 1. April 1917.

E. Altemöller, Bergmann,
Berger, Betriebsführer u. Stadtv.
G. Betzler, Obermeister,
Jul. Bode, Obermeister,
Dr. Everlien, Direktor,
Ewald, Pfarrer,
C. Eggert, Bergmann,
Floer, Oberstadtsekretär,
Friedrichs, Gymnasiallehrer,
Funcke, Bergrat,
Gerdts, Stadtrat,
Else Gerwinn, Lehrerin,
Gierse, Pfarrer,
Gieseking, Pfarrer,
Josef Grieger, Bergmann,
Franz Hagemann, Bergmann,
Hofius, Stadtverordnetenvorsteher-Stellvertreter,
Hiddemann, Sparkassenrendant
von der Heide, Fabrikant,
Heinrich Jacobi, Kaufmann,
Kochs, Pfarrer,
Keßler, Lehrerin,
R. Köhling, Kaufmann,
Koepe, Dr. med.,
Kneer, Amtsgerichtsrat,
Knieper, Obermeister,
Klein, Fabrikant,
Kreutzkamp, Obermeister,
Kupperschlag, Obermeister,
Dr. Lenzmann, Geheimer Sanitätsrat
Lepke, Oswald, Bergmann,
Limann, Stadtverordneter,
Lutter, Dr. med.,
Lütteken, Kaplan,
Frl. Mertin,
Mönninghoff, Stadtrat,
Hugo Müller, Kaufmann,
Philipps, Pfarrer,
W. Rumpff, Lokomotivführer,
Rüberg, Rektor,
Siegler, Rektor a. D.,
W. Sommer, Obermeister,
Steube, Rektor,
L. Strathmann, Obermeister,
Sternberg, Obermeister,
Schenkmann, Stadtverordneter,
Schubeis, Redakteur,
Schulze-Kump, Leiterin der Höheren Töchterschule,
E. Schreiber, Bergmann,
Tüselmann, Lehrer,
Tapperath, Obermeister,
Volkermann, Landwirt,
H. Vonhoff, Obermeister,
Warschkull, Polizeikommissar,
Wartenberg, Oberbahnhofsvorsteher.

Gesangbücher,

evangelische und katholische,

in allen Preislagen und grosser Auswahl

empfiehlt

Buchhandlung der „Kamener Zeitung".

Kamen, Weststrasse 10.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Unternehmer **Fritz Osthoff** unterm 27. März 1914 wegen Untreue erlassene Steckbrief ist erledigt und wird hierdurch zurückgenommen. (Geschäftsnummer: 9 J. 272/13). 834

Dortmund, den 29. März 1917.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag, d. 5. April, vormittags 9½ Uhr,

werde ich beim Wirt **Rieder** in **Kamen:**

1 Tisch, 1 Nähmaschine, 2 Rohrstühle, 1 Rohrsessel und 1 Fahrrad

öffentlich meistbietend gegen bar versteigern.

Kamen, 3. April 1917.

Falley,
Gerichtsvollzieher. 835

UHREN

Goldwaren und Musikwerke repariert schnell u. preiswert
J. Kupperschlag,
Kamen, Weststrasse 76. 246

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen.

100 Zigaretten, Kleinv.	1,8 Pf.,	M.	1.50
100	„ „	3 „	„	2,30
100	„ „	3 „	„	2,50
100	„ „	4,2 „	„	3,20
100	„ „	6,2 „	„	4,50

Versand gegen Nachnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten von 100 bis 200 M. pro Mille. 9

Zigarettenfabrik **Goldenes Haus,** G. m. b. H.
Berlin, Friedrichstr. 39.
Fernsprech-Zentrum 7437.

Schiebkarren

zu haben bei 738
Friedrich Heckmann,
Nordstraße.

Wethler.

Mutterberatung

findet **Donnerstag nachmittag ½3 Uhr** statt.

Stenographen-Vereine

Stolze-Schrey

Kamen-Bergkamen.

Uebungsabend
Montags 8 Uhr, Schützenhof

Neuer Kursus

beginnt am Freitag, den 20. April, abends ½8 Uhr im Schützenhof. Anmeldungen daselbst bis 10 April erbeten. 777

Volksschulkursus

beginnt am 28. April.

Kursusgeld jedes Kursus 10 Mk. einschl. Lehrmitteln.

Gut Rechnen

durch

Selbst-Unterricht.

Praktisches Lehrbuch, um **gut und richtig rechnen zu lernen.**

Enthaltend:

Alle Rechnungsarten, von den einfachsten bis zu den schwierigsten, mit Auflösungen u. Ausrechnungen der gegebenen Beispiele, wie solche im Privat-, Beamten- und Geschäftsleben vorkommen.

Preis 1,— Mk.

Vorrätig in der

Buchhandlung der Kamener Zeitung.

Weststraße 10.

Zu vermieten

Habe sofort eine

Wohnung

bestehend aus 4 schönen Zimmern zu vermieten. Wasserleitung ist in der Wohnung vorhanden. 836
W. Mannefeld, Weststr. 25.

Zeichnungen auf die

6. Kriegsanleihe

nimmt bis zum 16. April ds. Jrs., mittags 1 Uhr, entgegen. 664

Kamen, den 16. März 1917.

Städtische Sparkasse.

Auch auf die

VI. Kriegsanleihe

sind wir gern wieder bereit, Zeichnungen von jedermann entgegen zu nehmen.

Gewerbe-Bank

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

838

Taschenmesser mit starker Klinge, besonders geeignet für Soldaten, sind zu haben in der Schreibwarenhandlung der „Kamener Zeitung", Weststraße 10.

Stempel

für Behörden, Geschäftsleute u. Private liefert in jeder Ausführung
Buchhandlung der Kamener Zeitung,
Weststraße 10.

Kirchliche Nachrichten.

Größere evang. Gemeinde.

Donnerstag.
2 Uhr: Vorbereitung für die Konfirmierten.
Pastor Philipps.
7 Uhr: Vorbereitung und Abendmahl für die Gemeinde.
Pastor Philipps.

Karfreitag.
Morgens 10 Uhr: Gottesdienst
Pastor Gieseking.
Feier des hl. Abendmahls.
Abends 5 Uhr: Gottesdienst.
Pastor Kochs.

Kapelle in Lerche.

Karfreitag, 10 Uhr:
Pastor Kochs.
Feier des hl. Abendmahls.

Kamener Zeitung

Volksfreund für Kamen und Umgegend verbunden mit der

Märkischen Zeitung

Amtliches Anzeigenblatt für die Stadt Kamen.

Freiwillige Unfall-Unterstützung nach Maßgabe der veröffentlichten und in der Geschäftsstelle einzusehenden Bedingungen.

Anzeigenpreis für den Raum der einspaltigen Petitzeile 15 Pf., Reklamezeile 60 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Jeder Rabatt gilt als Kassarabatt und erlischt bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, sowie bei Konkursen, Zwangsvergleichen und gerichtlichen Klagen. Für die Aufnahme an bestimmt vorgeschriebenen Stellen wird keine Gewähr geleistet.

Erscheint täglich mit der Unterhaltungsbeilage „Fürs Heim". Monatlicher Bezugspreis 75 Pf. durch die Post bezogen vierteljährlich 2.25 Mk. Verlag der Kamener Zeitung, G. m. b. H., in Kamen. Geschäftsstelle Kamen, Weststr. 10. Fernsprecher Nr. 1. Für die richtige Ausführung telephonisch aufgegebener Anzeigen wird jede Verantwortung abgelehnt. Für die Redaktion verantwortlich: H. Schubeis.

Nr. 80 (2. Blatt) Mittwoch, den 4. April 1917 45. Jahrgang

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot.) Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. K. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe" genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereikehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Putzfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.
   a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.
   b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsspinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslandsgarnen herrühren.

   Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.
2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. K. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Stickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3" maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Straße 1—4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereikehricht sind der Kriegs-Hadern-Aktien-Gesellschaft, Berlin W. Leipziger Straße 75/76, anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW., 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldung über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens [illegible] der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbesch[illegible]" zu versehen.

Münster, den 27. März 1917.

K.-R.-St. Nr. 14500

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General: Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Veröffentlicht! Kamen, den 2. April 1917. **Die Ortsbehörde.** J. V.: Moenninghoff. Stadtrat.

830

Westfalen u. Rheinland.

Wambel, 3. April. **(Diebstähle.)** In der Nacht vom 28. zum 29. März sind dem Arbeiter Spruner, hier, Gosestraße 7, aus der verschlossenen Stallung 7 Hühner und 1 Kaninchen gestohlen. In der Nacht vom 29. zum 30. März wurde der Witwe Landwirt K. Ewringmann, Feldstraße durch Einbruch 35 Hühner, 6 Pfund Schweineschmalz, 4 Glas Großebohnen, 2 Glas Erbsen, 2 Glas Spargel, 5 Glas Pflaumen, 5 Glas Pfirsiche, 3 Glas Kirschen gestohlen. 10 Hühner waren an Ort und Stelle abgeschlachtet worden. Sämtliche gestohlenen Sache sind mittelst einer der Bestohlenen gehörenden Schiebkarre weggetransportiert worden.

Dortmund, 3. April. **(Mehlschiebungen.)** In einer hiesigen Bäckerei wurde seit längerer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß die eingenommenen Brotmarken nicht mit dem Mehlverbrauch in Einklang standen. Ein am Ende seiner Lehrzeit stehender Gehilfe wurde dabei überrascht, wie er einen Posten Mehl heimlich davontragen wollte. Auf nachdrückliche Fragen, wohin er mit dem Mehl wollte, gestand er, daß ein hiesiger Wirt ein bereitwilliger Abnehmer desselben sei und schon häufig von ihm Mehl gegen eine mäßige Entschädigung und auch ohne solche erhalten habe. Es ist Anzeige gegen den Gehilfen und den Wirt wegen Diebstahls bzw. Hehlerei erstattet worden.

Dortmund, 3. April. **(Auf schiefer Bahn.)** Ein aus Bayern stammender Feldgrauer, der im Lutzenhospital seiner Genesung von seinen im Felde erhaltenen Wunden entgegensah, hatte den ihm gewährten Urlaub dazu benutzt, Weib und sechs Kinder daheim vergessend, ein lockeres Leben zu führen. Plötzlich erfaßte ihn die Reue, und er wußte sich nicht anders aus der Bedrängnis zu helfen, als daß er sich erstach.

Recklinghausen, 29. März. **(Höchstpreise überschritten.)** Der Friseur Gelhausen hatte größere Mengen Fleisch, Butter und Fett aus Holland eingeführt und unter der Hand weiterverkauft. Er nahm für das Pfund Butter 5,50 Mk., für Speck 4,60 Mk. usw. und überschritt dadurch die Höchstpreise bedeutend. Das Schöffengericht hatte ihn zu 30 Mk., seine Frau zu 10 Mk. Geldstrafe verurteilt. Die Bochumer Strafkammer erhöhte die Strafen auf 60 bezw. 30 Mk. (Die Preise erscheinen uns im Vergleich zu anderen „Höchstpreisen" für angebliche Schmuggelware, die aber keine ist, z. B. 9 Mk. für 1 Pfd. Butter und 8 Mk. für 1 Pfd. Speck, sehr bescheiden. D. Red.)

Minden, 2. April. **(Verschiedenes.)** Einem Großgrundbesitzer des Kreises Minden, der auch im Vorjahre große Ackerbauflächen unbestellt hatte liegen lassen, sind diesmal zwangsweise vom Kreise vorläufig 100 Morgen enteignet worden. Der Kreis wird dieses Ackerland parzellieren und in kleineren Stücken für Aussaat und Ernte 1917 verpachten. Wesentlichen Anteil an dieser scharfen Maßnahme hat die neugeschaffene Wirtschaftsstelle des Kreises. — Hier trafen am Donnerstag 450 Industriekinder aus Langendreer mittels Sonderzuges ein und wurden in den Ortschaften der unteren Weser untergebracht. Am Freitag kamen 203 Kinder aus dem Landkreis Bochum zur Porta-Westfalia und am 10. April treffen noch 250 Kinder aus Altendern ein, die ebenfalls in ländlichen Haushaltungen untergebracht werden. Alle diese Freistellen sind durch Vermittlung des Superintendenten Graeve-Minden erwirkt, der seinerzeit auch den ersten Aufruf an die Pfarrherren seiner Synode richtete.

Essen, 29. März. **(Landtagsabgeordneter Imbusch gefallen.)** Der Landtagsabgeordnete für Aachen-Land, Gewerkschaftssekretär Imbusch aus Essen-Borbeck, ist, wie jetzt festgestellt wurde, am 7. Dezember 1914 bei einem Sturmangriff auf dem östlichen Kriegsschauplatz gefallen. Bisher hatte man geglaubt, Imbusch sei in Gefangenschaft geraten.

Barmen, 28. März. **Die Kostgeberin** Ehefrau Eduard Schmitz von hier, deren Mann seit Kriegsbeginn im Felde steht, unterließ es, acht ihrer eingezogenen Kostgänger beim Brotamt abzumelden und bekam infolgedessen monatelang die Brotmengen und andere Nahrungsmittel der Abwesenden. Die Strafkammer verurteilte die Frau unter Aufhebung des Urteils des Schöffengerichts, das auf 10 Tage Gefängnis gelautet hatte, zu 1 Monat Gefängnis.

„" **Elberfeld,** 26. März. **Die Strafkammer** verurteilte nach dreitägiger, wegen Gefährdung der Staatssicherheit unter Ausschluß der Oeffentlichkeit geführter Verhandlung die Agentin Julie Ostermann von Barmen wegen Bestechung einer Militärperson zwecks Erlangung von Lieferungen zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung von vier Monaten Untersuchungshaft, die Frau des Bestochenen, Frau Philippi aus Wiesbaden, zu sechs Monaten Gefängnis. Die von der Angeklagten Ostermann infolge der Bestechung unrechtmäßig erworbenen nach ihrer Verhaftung beschlagnahmten Sparkassen- und Bankguthaben in der Höhe von rund 67 500 Mark wurden für den Staat für verfallen erklärt. Mehrere weitere Angeklagte wurden freigesprochen. Auch die Urteilsgründe wurden in nichtöffentlicher Sitzung verkündet.

!! **Kleve,** 2. April. **Um den Schwerstarbeitern seines Werkes Butter zuzuführen,** war der Abteilungsvorstand Bernhard Abel aus Gelsenkirchen nach Holland gefahren und hatte zu Schiff etwa 2500 Kilogramm einzuführen versucht, ohne sie bei der Z. E. G. anzumelden. Wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung betreffs Einfuhr von Butter wurde A. von der Klever Strafkammer zu 200 Mark Geldstrafe verurteilt, weil die Butter nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern sogar mit Verlust an die Arbeiter abgegeben werden sollte.

Kleve, 29. März. **100 Kilogramm Blockwurst** hatte der Holländer Johann Heinrich Benhoven aus Heerenberg zusammen mit dem Verwalter Felix Enwens aus Emmerich eingeführt, ohne die Sendung bei der Z. E. G. anzumelden. Außerdem hatten sie, als der Waggon in Emmerich eintraf, die Plomben gelöst und ihn entladen, noch ehe die Zollbehörde den Inhalt geprüft und die Bahnbehörde die Erlaubnis zur Entladung erteilt hatte. Vor der Klever Strafkammer wurde B. zu 2250 Mk. und E. zu 200 Mk. Geldstrafe verurteilt.

* *

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art. Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten***).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. K. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hadern A.-G., Berlin SW. 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern A.-G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Hadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W. II. 1800/5. 16. K. R. A., W. II. 1800/9. 16. K. R. A., W. II. 1800/1. 17, K. R. A. verwiesen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 Kilogramm ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Münster, den 27. März 1917.

K.-R.-St. 14600.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General: Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

828

Veröffentlicht. **Kamen,** den 2. April 1917. **Die Ortsbehörde.** J. V.: Moenninghoff, Stadtrat.

Nr. 80 1917

Für's Heim



Unterhaltungs-Beilage für Stadt und Land

Heimgefunden.

Roman von B. v. d. Vancken.

38. Fortsetzung. Nachdruck verboten.

Aus einer schäbigen Brieftasche zog Julius die Papiere hervor und gab sie ohne Zögern an Brettschneider.

„Die Zeugnisse sind, was Ihre Leistungen anbetrifft, gut, aber an allen drei Stellen sind Sie wegen Unzuverlässigkeit, das heißt wegen Bummeln, nächtlichen Ausbleibens usw. entlassen. Werden Sie denn jetzt die Kraft und Energie haben, ein anderes Leben anzufangen?"

„Ich habe den festen Vorsatz."

„Nun gut, ich werde Herrn Teuscher schreiben und ihn bitten, es mit Ihnen zu versuchen. Er ist ein gütiger Mann und hat schon anderen wie Ihnen auf den rechten Weg geholfen."

„Aber ich bin so abgerissen im Zeug, so lumpig kann ich doch nicht dahin," wandte Julius schüchtern ein.

Brettschneider überlegte.

„Allerdings — das geht nicht. Wir wollen uns morgen vormittag um 10 Uhr hier treffen, dann werde ich mit Ihnen die nötigen Einkäufe machen und einstweilen das Geld für Sie auslegen."

„Sie trauen mir doch wohl noch nich so recht, Herr Brettschneider?"

„Offen gesagt nein. Sie stehen noch auf dem schwankenden Sumpfboden der Großstadt. Nehmen Sie's mir nicht übel."

„O nein, durchaus nicht, es ist ja ganz natürlich, wie Sie denken."

Dann sprachen sie noch von diesem und jenem, aber Ernst Brettschneider fehlte die rechte Ruhe, er war innerlich zu erregt und erschüttert. Er hatte einen Blick in die moralische Haltlosigkeit und Verworfenheit der menschlichen Natur getan, wie er es kaum für möglich gehalten hatte. Er mußte erst allein mit sich darüber fort zu kommen versuchen. Nach einer kleinen halben Stunde trennten sie sich.

„Nobler Kerl," sagte Julius Gadebusch, die gute Zigarre anrauchend, die Ernst ihm noch gegeben, „wirklich nobler Kerl. Na, denn heißt es nu also, die liederlichen Gewohnheiten und wurmstichigen Grundsätze aus dem Lebenskoffer rausschmeißen und ihn neu packen mit anständigen Vorsätzen und gutem Willen. Aber raus muß ick hier — muß ick —. Winkt schon wieder so'ne verfluchte rote Laterne. Ob ick noch mal hingeh, noch einmal — so zum Abgewöhnen?"

Er stand überlegend still. Da taumelte ein Trunkener aus dem Lokal auf die Straße, eine keifende Weiberstimme könte aus der offenen Tür hinter ihm her, gemeine Schimpfworte, dazwischen kreischte ein Grammophon. Ein Ekel packte ihn.

„Pfui Deibel — nee," sagte er, „lieber nich!"

Er sprang auf die nächste Elektrische und empfand wirklich so etwas wie eine gewisse Befriedigung darüber, daß er sich selbst überwunden, fühlte zum ersten Male seit langer, langer Zeit einen Widerwillen vor dem Sumpf und Schmutz des Lebens.

In ein Stammbuch.

Mußt nicht durch Grübeln
Dir's Leben verübeln;
Mußt glauben ans Gute
Mit fröhlichem Mute
Und selber gut handeln!
Dann kannst du vergnügt,
Wie sich's auch fügt,
Deine Straße wandeln.

Friedrich W. Fuchs.

XVII.

Ein Jahr war ins Land gegangen.

In dem großen gemütlichen Wohnzimmer des alten Hauses in der Zimmerstraße prasselte ein lustiges Feuer im Ofen und warf seinen roten Schein durch die gegitterte Tür auf die braunen, blanken Dielen und den buntgeblümten Teppich, die Hängelampe braunte über dem runden Sofatisch, an dem Gertrud Gadebusch mit einer leichten Handarbeit saß. Sie hatte wieder rundliche Wangen und leuchtende Augen. Die Gegenwart war freundlich und die Vergangenheit hatte keinen Stachel mehr für sie.

Frau Brettschneider war ausgegangen, die alte Dame hatte sich ins Nebenzimmer für ein kurzes Schläfchen aufs Sofa gelegt, es kamen jetzt manchmal so Stunden, wo sie sich müde fühlte mit ihren 76 Jahren. Gertrud war wie an jedem Mittwoch Kaffeegast gewesen und blieb dann auch zum Abendessen.

„Man muß dem armen Geschöpf, das jetzt so allein steht, doch ein Anhalt sein, ihm eine Art Heimat bieten," hatte die alte Frau gemeint und die Tochter war einverstanden. Seit sie Gertrud damals in ihrem ordentlichen, hübschen, kleinen Stübchen besucht, hegte sie Achtung vor dem Mädchen, das sich diese bescheidene Heimstätte geschaffen und traulich ausgestattet hatte. Und nun zählte Gertrud Gadebusch längst zu den Gästen, die eigentlich ins Haus und in den Familienkreis gehörten. Dagegen war der Verkehr in der Bendlerstraße etwas abgeflaut. Für Adele und den Kommerzienrat bedeutete naturgemäß Rudolf und Konradines schönes Heim das Wichtigste, zumal die beiden Schwägerinnen sich recht gut verstanden und vor allem darin übereinstimmten, daß sie die allzu große Intimität der Großmutter und Tante mit Gertrud nicht billigten.

„Aus solcher Protektion entsteht selten etwas Gutes," sagte Adele.

„Und doch bist du diejenige gewesen, die Gertrud Gadebusch der Großmutter zugeführt hat," entgegnete Rudolf.

„Was ist denn auch im Grunde dabei? Ich finde diesen Verkehr sehr gleichgültig und nebensächlich für uns!" bemerkte Konradine hochmütig, „solch kleines Tippfräulein zählt doch weiter nicht und wenn sie sich der alten Dame nützlich erweist und ihr gefällt, so finde ich das ganz gut. Tante Karoline wird dadurch etwas freier."

Der kleine Kreis in dem alten Kaufmannshaus kümmert sich wenig um das Urteil der Familie und am allerwenigsten Gertrud. Sie war wieder ganz die Alte. Frisch und zielbewußt stand sie im Leben, heute war sie besonders froh gesonnen, und als sie den Schlüssel in der Korridortür knacken hört, huscht ein heimliches Lächeln über ihr Gesicht. Sie lauscht auf die Schritte draußen, hört, daß jemand einen Stock in den Ständer stellt, dann noch ein paar Minuten, der Ueberzieher wird abgelegt, der Hut — und nun — die Tür geöffnet! Ernst Brettschneider trat ein. Wie immer, stand sie auf und ging ihm ein paar Schritte entgegen. Wie immer reichten sie sich die Hände, begrüßten sich mit ein paar freundlichen Worten. Aber das Leuchten in Gertruds Augen verschwand, als sie ihn ansah. Ein trüber, kummervoller Ausdruck lag über seinem Antlitz.

„Was fehlt Ihnen, Herr Brettschneider?" fragte sie besorgt.

„Woher wissen Sie es?" entgegnete er mit dem Versuch zu lächeln.

„O, das sieht man doch, wenn man jemand so genau kennt."

„Kennen Sie mich denn so genau?" fragte er, ihr gegenüber am Tisch Platz nehmend. Sie lachte.

„Und ob! Wie mich selbst."

„Nun ja, Fräulein Gertrud, Sie haben sich nicht geirrt. Ich habe eine Nachricht bekommen, die mich verstimmt und bekümmert."

„Von Julius," rief sie ahnungsvoll.

„Ja, von Julius. Er ist nicht mehr in Neustadt beim alten Teuscher."

„Nicht mehr in Neustadt? Ja, mein Gott, wo ist er denn hin, was hat er angestellt?"

„Angestellt? Nichts. Er kann das enge Leben in dem kleinen Städtchen nicht aushalten. Hier ist sein Brief." Er reichte ihr ein offenes Schreiben.

Ihre Hände zitterten, als sie es auseinanderfaltete. Da stand in der schönen, gleichmäßigen Kaufmannsschrift:

Neustadt, den 15. Januar 19 . .

Lieber Herr Brettschneider!

Es geht doch nicht; ich halt's nicht aus! Ein Jahr habe ich gegen mich selbst gekämpft, aber der innere unruhige, unheimliche Trieb ist stärker als alles andere. Unehre habe ich Ihrer Empfehlung nicht gemacht, Herr Teuscher ist ganz zufrieden mit mir, aber länger geht's nicht, darum ist's schon besser, ich mache Schluß! Wohin ich gehe, schreibe ich nicht, nur so viel sollen Sie wissen, in Berlin bleibe ich nicht. Ansprüche wegen Geld werde ich weder an Sie noch an Trude stellen — ich werde schon durchkommen. Forschen Sie nicht nach mir. Ich danke Ihnen aufrichtig für alles Gute. Sie haben das Beste gewollt. Grüßen Sie meine Schwester, ich wünsche, daß es Ihnen beiden noch mal recht gut im Leben gehen möge — vielleicht glückt mir's auch noch mal. Man kann's nie wissen. Es hat eben jeder seine eigene Fasson, um selig zu werden. Julius Gadebusch.

Ganz still legte sie den Brief auf den Tisch und faltete die Hände darüber.

„Vielleicht wird doch noch was aus ihm," sagte Brettschneider. „Es gibt solche Menschen. Ein guter Kern steckt ja in ihm, wenn der nur bleibt — ich meine seine Ehrlichkeit. Viele hat ja das Leben hier in Berlin verführt, viele sind zu Grunde gegangen, viele haben sich doch noch wieder durchgebissen."

„Ja," sagte sie leise, „viele verführt das Leben und reißt sie in die Tiefe und nicht jeder und jede findet einen solchen Freund und Helfer, der im entscheidenden Augenblick die Hand ausstreckt, um sie zu halten und wieder aufzurichten. Julius und ich haben diesen Freund in Ihnen gefunden, Herr Brettschneider, und das können wir Ihnen niemals genug danken und niemals vergelten. Mit Julius erleben Sie nun leider diese traurige Enttäuschung, aber mich haben Sie wirklich gerettet." Sie streckte ihm die schmale Hand über den Tisch entgegen und ihre Stimme zitterte vor Bewegung, ein tiefes, warmes Gefühl flutete durch ihr Herz.

Brettschneider nahm die hübsche, kräftige Mädchenhand in seine beiden und hielt sie mit warmem Druck fest.

„Sie dürfen das, was ich getan habe, sagte er, soweit es besonders Sie betrifft, nicht überschätzen. Ich habe Sie aus einer dunklen Stunde ins Leben zurückgeführt, ja, aber daß Sie sich selbst behaupten konnten, hatten Sie vorher bewiesen. Julius hat mir alles gesagt, Gertrud. Und doch haben Sie Rudolf sehr geliebt —"

„Nein," rief sie lebhaft, „nein, das habe ich nie getan. Ich weiß es jetzt ganz genau, daß es keine Liebe war."

(Schluß folgt.)

Mancherlei.

„Unterseeboot-Zerstörer über und unter dem Wasser" lautet die Ueberschrift über einen von Oberingenieur C. E. Heymann beigesteuerten Artikel in den soeben erschienenen Heften 115—117 von Bongs illustrierter Kriegsgeschichte „Der Krieg 1914/17 in Wort und Bild" (Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W 57, wöchentlich ein Heft zum Preise von 30 Pfg.) In diesem seinem sehr lesenswerten Artikel gibt der wohlunterrichtete Verfasser alle möglichen Arten von Abwehrmitteln unserer Feinde gegen Unterseeboote über und unter dem Wasser an. Auch eine interessante Zeichnung „Von Amerika an England als Unterseebootszerstörer gelieferte Motorboote" steuert Heymann seinem Artikel bei. Neben diesem, das Thema sehr erschöpfenden Artikel finden wir weitere, wie das „Reiterstück der Pasewalker Kürassiere", „Ströme im Kampfgebiet", „Der Marketender", „Die Minenstollen", „Feldstand- und Kriegsgerichte" usw. Sie alle sind reich illustriert und geben so ein anschauliches Bild von dem Treiben an und hinter der Front. In dem Hauptabschnitt der eigentlichen Kriegsgeschichte erhalten wir zunächst die Schilderung des Fortganges der Sommeschlacht in den Septembertagen und weiter die Ereignisse auf der Balkanhalbinsel von Mitte Januar bis Ende August 1916. Wieder zeigen auch diese neuen Hefte, daß mit Bildern, Karten und Plänen vom Kriegsschauplatz nicht gespart worden ist.



Der sitzt sicher in seiner warmen Stube,

aber er weiß auch, was er den Soldaten und dem Vaterlande schuldig ist! – Er zeichnet Kriegs-Anleihe!

Deutsche Bauern, duldet nicht, daß einer von Euch das Geld im Strumpfe läßt! Verlangt, daß alle Kriegs-Anleihe zeichnen!

Was ich bin und was ich habe, dank' ich Dir, mein Vaterland! Hat sich wohl jeder Deutsche, in Stadt und Land, zum rechten Bewußtsein gebracht, was das heißt? Draußen dröhnen die schwersten Geschütze, in furchtbarster Hölle halten unsere Feldgrauen Tage, Wochen, Monate aus; sie wanken nicht, obgleich ihre Nerven zu zerspringen drohen, sie spannen die letzte Kraft an, um dem Feinde den Erfolg zu wehren, weil sie wissen, der Feinde Erfolg wäre der Heimat Untergang. Die in der Heimat sitzen in sicherem Hort, Haus und Hof, sind nicht umbrüllt von zuckenden Blitzen furchtbarer Schlacht, in Ruhe und Behaglichkeit können sie sich ihres Besitzes freuen, ihn pflegen und mehren. Erwächst ihnen aus dieser gesicherten Existenz nicht zum mindesten die Pflicht der Dankbarkeit denen gegenüber, die ihnen den Genuß ihres Besitzes gewährleisten? Was soll man von den Bauern halten, welche in Strumpf und Truhe gleißendes Gold auf Gold häufen und Silber auf Silber und völlig vergessen, daß diese Schätze nur gesammelt werden konnten, weil mit ihrem Leben Hunderttausende dafür einstanden und den schützenden Wall bildeten, hinter dem er seiner Arbeit Frucht einheimsen konnte. Es wäre ein schmähliches Verhalten, und eines deutschen Landwirtes unwürdig. Nein,

der echte deutsche Bauer weiß, was das Reich braucht

und was er ihm schuldet, er trägt freudig und mit Stolz sein Scherflein bei zu des Reiches Wohlfahrt. Das Reich braucht von neuem **Kriegs-Anleihe**, die Feinde sind entschlossener denn je, von ihrer Vernichtungswut nicht abzustehen. Da will der deutsche Bauer nicht zusehen, daß das Reich notleidet, daß unseren Helden draußen nicht gelingen soll, das zu sichern und zu festigen, was deutsches Blut gekittet und für alle Zeiten in heißem Kampfe erstritten hat. Auch Bauernblut hat teil daran. Soll es nutzlos vertan sein, soll am mangelnden Eifer der gesicherten Heimatbewohner das mit teuren Opfern errichtete Verteidigungswerk wankend werden? Kein deutscher Bauer kann das wollen. Darum **heraus aus dem Strumpf, aus der Truhe mit dem Geld, bringt es dem Vaterlande in der Not, zeichnet Kriegs-Anleihe!** Damit schützet Ihr am besten die heimatliche Scholle!

(Kundgebung des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger.)

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankaufenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umsatzstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzuchen sind 1 ℳ für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 ℳ für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständiger Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Uebersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	Aa. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir und Trikot.	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt-, Zephir- und Trikotlumpen	
	Ab. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	
	Ac. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
	Ad. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
	Ba. Kunstwollen aus alten, wollenen Tibetlumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwollen aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	Bb. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	Ia. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,20
	Ib. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flausch- und Militärtuchabschnitten	
	Ka. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwollumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpakka- und Zanella-Halbwollumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpakka- und Zanella-Halbwollumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, -Warp- und -Beiderwandlumpen	
	Kb. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwollumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpakka-, Luster-, Halbwolltibet- und Halbwollzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakkaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
	La.	
53	Gemischte und gewolfte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
	Lb.	
54	Gemischte und gewolfte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
	Lc.	
55	Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mischen oder Wolfen der unter La und Lb aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Münster, den 27. März 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörde.

Kamen, den 2. April 1917.

J. V.: Moenninghoff, Stadtrat.

K.-R.-St. Nr. 14700.

827